

## Inhalt

---

• Wissenswertes .....	1
Neue EU-Schwellenwerte ab dem 01.01.2022.....	1
Start des Wettbewerbsregisters – Bekanntmachung des BMWi im Bundesanzeiger .....	1
Wettbewerbsregister – Registrierung jetzt auch per De-Mail möglich .....	2
Wettbewerbsregister – Leitlinie zur vorzeitigen Löschung durch Selbstreinigung nach Wettbewerbsregistergesetz (WRegG).....	2
Umweltfreundliche Beschaffung und Einsatz von Biozid-Produkten in Kommunen .....	3
Vitako veröffentlicht Handreichung zur Vergabe von Open-Source-Software .....	3
• Recht .....	3
Aufklärung bei Widersprüchlichkeit des Angebots vorrangig vor Ausschluss .....	3
Keine Nachbesserung eines Angebots im Aufklärungsgespräch.....	5
• International.....	6
Aus der EU .....	6
EU-Kommission: Fast 2 Milliarden Euro für den digitalen Wandel in Europa.....	6
• Aus den Bundesländern .....	8
Bayern: Unterstützung für Start-ups aus Bayern bei der Erschließung neuer Auslandsmärkte .....	8
• Veranstaltungen.....	8
Vorankündigung für vergaberechtliche Seminare 2022: .....	8
08. Februar 2022 Vergaberecht für Einsteiger: Anfängerkurs für Auftraggeber und Bieter ohne Vorkenntnisse.....	8
17. Februar 2022: Vertiefungsseminar Vergaberecht: Praxisrelevante Themen der aktuellen Rechtsprechung .....	8
Impressum .....	9



## Wissenswertes

### Neue EU-Schwellenwerte ab dem 01.01.2022

Es ist wieder soweit: Die Schwellenwerte für EU-weite Vergabeverfahren wurden von der EU-Kommission überprüft und zum 01.01.2022 angepasst. Ab dem 01.01.2022 gelten folgende EU-Schwellenwerte (in Euro):

	Ab 01.01.2022	Bis 31.12.2021
<b>Bauleistungen</b>	5.382.000	5.350.000
<b>Liefer- und Dienstleistungen – Öffentliche Auftraggeber</b>	215.000	214.000
<b>Konzessionen</b>	5.382.000	5.350.000
<b>Liefer- und Dienstleistungen – Obere und oberste Bundesbehörden</b>	140.000	139.000
<b>Liefer- und Dienstleistungen – Sektorenauftraggeber – Obere und oberste Bundesbehörden</b>	431.000	428.000
<b>Liefer- und Dienstleistungen – Verteidigung/Sicherheit – Obere und oberste Bundesbehörden</b>	431.000	428.000
<b>Soziale und andere besondere Dienstleistungen – Öffentliche Auftraggeber</b>	750.000*	750.000*

\*Eine Anpassung des Schwellenwertes für soziale und andere besondere Dienstleistungen (Anhänge XIV der Richtlinien 2014/24/EU und 2014/25/EU) erfolgt nicht.

Die neuen Werte wurden im Amtsblatt der EU bekannt gegeben (Verordnungen (EU) 2021/[1950](#), [1951](#), [1952](#) und [1953](#) vom 10.11.2021).

Die Überprüfung der EU-Schwellenwerte erfolgt auf Basis des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement – kurz GPA). Die Änderung alle zwei Jahre ist erforderlich, weil die Festlegung im GPA auf einer künstlich geschaffenen Währungseinheit beruht, den sogenannten Sonderziehungsrechten. Diese haben keinen festen Wechselkurs im Verhältnis zum Euro und werden entsprechend den Wechselkursschwankungen von der EU-Kommission im Zweijahresrhythmus neu berechnet.

### Ihre Ansprechpartnerin:

Petra Bachmann, [petra.bachmann@abst-brandenburg.de](mailto:petra.bachmann@abst-brandenburg.de), 0331 – 95 12 90 95

### Start des Wettbewerbsregisters – Bekanntmachung des BMWi im Bundesanzeiger

Am 29.10.2021 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BWi) im Bundesanzeiger bekannt gemacht, „... dass die Voraussetzungen für die elektronische Datenübermittlung entsprechend § 9 Absatz 1 des Wettbewerbsregistergesetzes vorliegen.“ Mit der Bekanntmachung ist die letzte Voraussetzung für den Start des bundesweiten elektronischen Wettbewerbsregisters erfüllt. Mitteilungspflichtige Behörden und abfrageverpflichtete öffentliche Auftraggeber haben danach folgende Termine zu beachten:

- Ab dem 01.12.2021 sind die Strafverfolgungsbehörden sowie die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden verpflichtet, dem Bundeskartellamt registerrelevante Rechtsverstöße mitzuteilen. Ab diesem Tag haben registrierte Auftraggeber die Möglichkeit zur Abfrage des Wettbewerbsregisters.

Dezember 2021

- Ab dem 01.06.2022 sind öffentliche Auftraggeber bei Aufträgen über 30.000 Euro, Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber ab dem jeweiligen Schwellenwert zur Abfrage des Wettbewerbsregisters vor Erteilung des Zuschlags verpflichtet.
- Ab dem 01.06.2022 können Unternehmen und natürliche Personen jährlich einmal eine Auskunft über den sie betreffenden Inhalt des Wettbewerbsregisters verlangen. Für die Auskunft wird eine Gebühr von 20 Euro erhoben.
- Ab dem 01.06.2022 können Stellen, die ein amtliches Verzeichnis i. S. d. § 48 Abs. 8 VgV führen, mit Zustimmung des betroffenen Unternehmens Auskunft über den das Unternehmen betreffenden Inhalt des Wettbewerbsregisters verlangen.

Bis zum Zeitpunkt der Abfragepflicht am 01.06.2022 bestehen die bisherigen Abfragepflichten bei den Korruptionsregistern der Länder und beim Gewerbezentralregister weiter. Das Gewerbezentralregister kann auf freiwilliger Basis noch für weitere drei Jahre nach dem 01.06.2022 abgefragt werden.

Die Bekanntmachung finden Sie [hier](#). Weitere Informationen zum Wettbewerbsregister finden Sie auf der Internetseite des [Bundeskartellamts](#).

### **Wettbewerbsregister – Registrierung jetzt auch per De-Mail möglich**

Das Bundeskartellamt hat erneut alle öffentlichen Auftraggeber, die zur Abfrage des Wettbewerbsregisters verpflichtet sind, dringend zur Registrierung aufgerufen. Das Bundeskartellamt eröffnet dazu einen weiteren Übermittlungsweg für Registrierungsanträge, die zur Abfrage des Registers vorausgesetzt werden. Ab sofort können Registrierungsanträge aller öffentlichen Auftraggeber sowie aller mitteilenden Behörden auch über ein De-Mail-Konto nach dem De-Mail-Gesetz (De-Mail-G) übermittelt werden. Durch diesen weiteren Übermittlungsweg wird die Registrierung für Auftraggeber erleichtert, die derzeit noch nicht über ein besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBPO) verfügen. Sie können die Registrierung mithilfe der auf der [Internetseite des Bundeskartellamts](#) verfügbaren Informationen, Leitfäden und Formularen eigenständig vornehmen. Zu den Besonderheiten der Registrierung projektbezogener Auftraggeber nach § 99 Nr. 4 GWB wird zu gegebener Zeit ein gesonderter Hinweis veröffentlicht.

Quelle: BMWi

### **Wettbewerbsregister – Leitlinie zur vorzeitigen Löschung durch Selbstreinigung nach Wettbewerbsregistergesetz (WRegG)**

Das BMWi hat am 25.11.2021 Leitlinien zur vorzeitigen Löschung einer Eintragung aus dem Wettbewerbsregister wegen Selbstreinigung veröffentlicht. Einträge in das Wettbewerbsregister werden je nach Schwere der Tat nach einer bestimmten Zeit gelöscht: Straftaten spätestens fünf Jahre ab dem Tag der Rechts- oder Bestandskraft des Urteils, Bußgeldentscheidungen nach spätestens drei Jahren.

Wenn das betreffende Unternehmen sich einer Selbstreinigung nach § 8 WRegG unterzogen hat, können Eintragungen vorzeitig aus dem Register gelöscht werden. Eine vorzeitige Löschung eines im Wettbewerbsregister eingetragenen Unternehmens setzt unter anderem voraus, dass das Unternehmen die durch sein Fehlverhalten entstandenen Schäden ausgleicht, aktiv mit den Ermittlungsbehörden zusammenarbeitet und technische, organisatorische und personelle Maßnahmen zur Vermeidung weiteren Fehlverhaltens trifft. Diese, sogenannte „Compliance-Maßnahmen“, sind idealerweise gutachterlich, durch einen objektiven Dritten, in einem entsprechenden Maßnahmenkatalog verfasst.

Als registerführende Behörde entscheidet das Bundeskartellamt über entsprechende Anträge auf vorzeitige Löschung durch betroffene Unternehmen. Sie finden die Leitlinien als PDF → [hier](#)

Dezember 2021

### **Umweltfreundliche Beschaffung und Einsatz von Biozid-Produkten in Kommunen**

Das Bundesumweltamt hat den Abschlussbericht des Projekts "Umweltfreundliche Beschaffung und Anwendung von Bioziden in Kommunen" herausgegeben. Dieser enthält eine Übersicht über den Stand der Beschaffung und des Einsatzes von Biozid-Produkten in deutschen Kommunen. Praxisnahe Fallstudien zeigen, wo genau Biozid-Produkte direkt und indirekt beschafft und eingesetzt werden. Der Bericht benennt Hindernisse im Umgang mit möglichen Alternativen, wie die mit der Implementierung und Beschaffung von Alternativen verbundenen Kosten, Informationsdefizite der Anwender, den Mangel an Anbietern von Alternativen sowie die Rechtsunsicherheit bei der Prüfung von Alternativen. Daneben zeigt er aber auch Möglichkeiten zur umweltfreundlichen Ausschreibung von Biozid-Produkten und relevanten Dienstleistungen auf und schließt mit einer Reihe von Handlungsempfehlungen für die Kommunen. Den Abschlussbericht finden Sie [hier](#).

### **Vitako veröffentlicht Handreichung zur Vergabe von Open-Source-Software**

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V. (Vitako) hat eine Handreichung mit Tipps und Hinweisen zur Vergabe von Open-Source-Software (OSS) veröffentlicht. Die Bundesarbeitsgemeinschaft sieht einen erheblichen Nutzen bei Einsatz von OSS. Dieser bietet der öffentlichen Verwaltung zum einen die Möglichkeit, sich unabhängiger von einzelnen großen Softwarehäusern zu machen und damit die eigene digitale Souveränität zu stärken. Zum anderen kann OSS an die spezifischen Anforderungen der öffentlichen Verwaltung angepasst und weiterentwickelt werden. Offene Quellcodes gewährleisten eine hohe Transparenz und Steuerungsfähigkeit der Software und die Verwaltung behält die vollständige Kontrolle über die verarbeiteten Daten. Der geringe Einsatz von OSS basiert häufig auf Missverständnissen über OSS, beispielsweise sie sei weniger leistungsfähig oder könne nicht vergaberechtskonform ausgeschrieben werden. Die Handreichung finden Sie [hier](#).

#### **Ihr Ansprechpartner:**

Steffen Müller, [muellers@abz-bayern.de](mailto:muellers@abz-bayern.de), Tel.: 089 5116-3172



## **Recht**

---

### **Aufklärung bei Widersprüchlichkeit des Angebots vorrangig vor Ausschluss**

Auftraggeber dürfen Angebote, die an formalen Mängeln wegen widersprüchlicher Angaben leiden, nicht vom Vergabeverfahren ausschließen, ohne vorher den Bieter zur Aufklärung über den Inhalt des Angebots aufgefordert zu haben.

#### **Sachverhalt**

Die Antragseegnerin (Ag) schrieb in einem nicht offenen Verfahren mit Teilnahmewettbewerb verteidigungs- und sicherheitsrelevante Bewachungsleistungen aus. Die Antragstellerin (ASt) wurde im Teilnahmewettbewerb ausgewählt und zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Die in diesem Zusammenhang übermittelten Vergabeunterlagen enthielten u. a. eine Anlage, aus der hervorging, dass in jeder Schicht eine personelle Besetzung durch 4 Wachposten und 1 aufsichtführende Wachperson, mithin durch insgesamt 5 Wachpersonen gefordert war. Als Teil der Angebote waren unter anderem auch die Vorlage eines „konzeptionellen Teils“ sowie Angaben zu den „Qualitätskriterien“ gefordert.

In dem konzeptionellen Teil waren unter anderem die „auftragsbezogene Schichtplanmethodik“ sowie ein „auftragsbezogener Monats-Musterdienstplan“ darzustellen. Direkt unter den tabellarisch aufgelisteten Elementen, die im konzeptionellen Teil darzustellen waren, wurde von der Ag angegeben: „Die Ausführungen im konzeptio-

Dezember 2021

nellen Teil werden durch die Bewertungskommission Qualität einer Schlüssigkeitsprüfung unterzogen. Dabei ist zu beurteilen, ob die Konzepte im Einklang mit den Vergabeunterlagen stehen und in realistischer Weise umgesetzt werden können. Die Nichtabgabe eines Konzepts bzw. unschlüssige Ausführungen führen zum Ausschluss des Angebots...“

Mit ihrem Angebot reichte die ASt im konzeptionellen Teil einen Musterdienstplan ein. Aus diesem ergibt sich die Einteilung von jeweils 1 aufsichtführenden Wachperson und 3 Wachposten in jeder Schicht. In einem ebenfalls eingereichten Anhang zum Vertrag ergibt sich aus den dortigen Angaben der ASt, dass sich die kalkulierte Gesamtanzahl der Mitarbeiter aus einer Personalstärke von jeweils 1 Aufsichtführenden und 4 weiteren Mitarbeitern pro Schicht, also insgesamt 5 Sicherheitsmitarbeitern, errechnet.

In Ihrem Informationsschreiben gemäß § 134 GWB teilte die Ag der Ast mit, dass ihr Angebot nicht berücksichtigt werden könne, da es als unschlüssig bewertet wurde. Denn der von der Ast beigelegte Musterdienstplan enthielte in allen Schichten in der Summe 4 Sicherheitsmitarbeiter, gefordert gewesen seien aber 5 Wachpersonen.

Die Ast rügte die Nichtberücksichtigung ihres Angebots mit der Begründung, ein öffentlicher Auftraggeber müsse widersprüchliche Angaben im Angebot aufklären. Die Ag half der Rüge mit der Begründung nicht ab, dass eine Nachforderung fehlender Unterlagen im Ermessen des Auftraggebers stehe und vorliegend wegen zu befürchtender Auswirkungen auf die Kostenkalkulation von einer Nachforderung abgesehen worden sei. Daraufhin stellte die Ast einen Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer.

### Beschluss

Mit Erfolg! Der Ausschluss des Angebots der ASt durch die Ag war rechtsfehlerhaft, denn es liege kein Ausschlussstatbestand gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 4 VSVgV vor, wonach Angebote ausgeschlossen werden, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind. In der Sache gehe es vorliegend um die Frage, ob die ASt insgesamt 5 Personen für die Auftragsausführung angeboten habe oder nur 4. Im letztgenannten Fall wäre der Ausschlussstatbestand verwirklicht, denn die ASt hätte dann anders angeboten als gefordert.

Entgegen der Auffassung der Ag sei der Ausschlussstatbestand des § 31 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 22 Abs. 6 VSVgV nicht einschlägig, denn das Angebot der ASt enthielte alle geforderten Unterlagen; ein Fall des Fehlens geforderter bzw. nachgeforderter Nachweise oder Erklärungen liege nicht vor.

Unstreitig sei, dass die Ag eine Bewachungsdienstleistung mit insgesamt 5 Personen gefordert habe. Ob das Angebot der ASt von dieser Vorgabe abweicht, sei anhand des Angebotsinhalts zu ermitteln. Das Angebot sähe auf der einen Seite in dem beigefügten Musterdienstplan eine Besetzung mit 1 Aufsichtführenden und 3 weiteren Sicherheitsmitarbeitern in jeder Schicht vor, also insgesamt 4 Personen. Aus dem Personalkonzept und den dort dargestellten Berechnungen gehe dagegen hervor, dass mit je 1 Aufsichtführenden und 4 weiteren Mitarbeitern pro Schicht kalkuliert wurde, also mit insgesamt 5 Mitarbeitern. Damit sei das Angebot als in sich widersprüchlich anzusehen, denn sowohl der Musterdienstplan als auch das Personalkonzept seien relevante Bestandteile des Angebotes.

Die Widersprüchlichkeit im Angebot der ASt ließe sich nicht durch Auslegung, §§ 133, 157 BGB, beseitigen. Aus der Diskrepanz der Angaben in beiden Teilen ergäbe sich der Widerspruch im Angebotsinhalt. Der Musterdienstplan der ASt könne daher im Zusammenspiel mit den anderen Angebotsbestandteilen nicht dahingehend ausgelegt werden, es sei eigentlich eine Besetzung mit 5 Sicherheitsmitarbeitern gemeint.

Ist ein Angebot aber in sich widersprüchlich, so stelle dies nicht unmittelbar und direkt einen Ausschlussgrund nach § 31 Abs. 2 Nr. 4 VSVgV dar. Das Angebot bedürfe vielmehr im Fall der Widersprüchlichkeit der Aufklärung. Denn nach der neueren Rechtsprechung dürfe der Auftraggeber Angebote, die an formalen Mängeln wegen wi-

Dezember 2021

dersprüchlicher Angaben leiden, nicht vom Vergabeverfahren ausschließen, ohne vorher den Bieter zur Aufklärung über den Inhalt des Angebots aufgefordert zu haben.

Bei einem infolge der Widersprüchlichkeit wahrscheinlichen Eintragungsfehler oder, wie hier, Versehen bei der Anpassung des Musterdienstplans reduziere sich das Aufklärungsermessen auf eine Aufklärungspflicht. Dem Bieter müsse die Gelegenheit eingeräumt werden, die Widersprüchlichkeit auszuräumen. Seiner Pflicht zur Aufklärung widersprüchlicher Angebote könne sich der Auftraggeber auch nicht durch einen entsprechenden Ausschluss in den Vergabeunterlagen entziehen, da sich die Aufklärungspflicht aus dem für das Vergabeverfahren zentralen Wettbewerbsgrundsatz ergäbe.

### Praxistipp

Auslegung und Aufklärung gehen einem Angebotsausschluss immer vor. Liegt ein wahrscheinlicher Eintragungsfehler vor, so besteht sogar eine Aufklärungspflicht seitens des Auftraggebers.

[VK Bund, Beschluss vom 23.07.2021 - VK 2-75/21](#)

### **Ihre Ansprechpartnerin:**

Petra Bachmann, [petra.bachmann@abst-brandenburg.de](mailto:petra.bachmann@abst-brandenburg.de), 0331 – 95 12 90 95

### **Keine Nachbesserung eines Angebots im Aufklärungsgespräch**

Aufklärungsgespräche können grundsätzlich lediglich der Klärung etwaiger Zweifel dienen, nicht aber der Behebung von Verständnisproblemen. Das Angebot des Bieters muss aus sich heraus verständlich sein. Es obliegt der Sorgfalt des Bieters, dass keine Verständnisprobleme auftreten.

### Sachverhalt:

Die Antragsgegnerin (Ag) führt ein EU-weites Verfahren zur Vergabe eines Forschungsvorhabens zur Einschätzung des deutschen Schienennetzes durch. Der Gesamtauftrag wurde in fünf Arbeitspakete gegliedert. Die Wertung der Angebote wird anhand der Zuschlagskriterien Preis (30 %) und Leistung (70 %) vorgenommen. Die angebotene Leistung soll anhand der von den Bietern mit ihren Angeboten eingereichten Durchführungskonzepte bewertet werden.

Die Konzeptbewertung sollte anhand der fünf Arbeitspakete erfolgen. Jedem Arbeitspaket waren vier Unterkriterien zugeordnet (z. B. Zielstellung, Lösungsansatz). Die Punktevergabe wurde in der Bieterinformation erläutert.

Am 23.10.2020 hatte die Ag die Antragstellerin (Ast) darüber informiert, dass der Zuschlag auf das Angebot der Beigeladenen (Bg) erfolgen solle. Der anschließenden Rüge der Ast half die Ag nicht ab. Die Ast beantragte daraufhin die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens. Die Vergabekammer wies die Ag darauf hin, dass die Angebotskonzepte nicht anhand sämtlicher bekannt gegebener Wertungskriterien bewertet wurden. Am 12.01.2021 teilte die Ag der Vergabekammer mit, dass sie die Angebotsbewertung unter Beachtung der Rechtsauffassung der Vergabekammer wiederholen werde.

Die Neuwertung der Angebote brachte das Ergebnis, dass das Angebot der Bg das wirtschaftlichste sei. Über das Ergebnis wurde die Ast informiert. Am 24. und 25.05.2021 rügte die Ast das Informationsschreiben der Ag als unzureichend und führte dazu aus, warum ihr Angebot besser zu bewerten sei. Außer der Mitteilung, in welchen Kriterien das Angebot der Ast schlechter beurteilt wurde als das der Bg half die Ag der Rüge nicht ab. Die Ast beantragte die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens bei der VK Bund.

Die Bewertung des Angebots der Ast durch die Ag sei inhaltlich fehlerhaft. Der bewertungserhebliche Sachverhalt aus dem Angebot sei nicht korrekt und vollständig ermittelt worden. Obwohl die Ast das Konzept in fachlich-ingenieurtechnischer Sicht nicht vollständig durchdrungen habe, hat sie von der Möglichkeit einer Aufklärung keinen Gebrauch gemacht.



Dezember 2021

**Beschluss:**

Ohne Erfolg! Der Auftragnehmer sollte sich im Rahmen seines Angebotskonzepts einen „detaillierten Überblick über die sich bereits im Einsatz befindlichen Methoden und Werkzeuge“ verschaffen und dann mehrere geeignete Verfahren auswählen und vergleichend darstellen oder diskutieren. Zwar hat die ASt ein entsprechendes Vorgehen versprochen und auf Ausführungen in einem Kapitel 2.3 verwiesen, dieses hob jedoch bereits die Vorteile ihres methodischen Ansatzes hervor. Die ASt stellte auf das Fehlen einer ganzheitlichen Betrachtung des vorgelegten Konzeptes durch die Ag ab.

Dabei verkennt sie, dass sich die Ag vergaberechtswidrig verhalten hätte, wenn sie andere Aspekte in ihre Wertung einbezogen hätte. Die Qualität der von der ASt im Angebot präferierten Methodik musste die Ag mangels Wertungsrelevanz nicht aufklären oder sich fachkundig machen, um die Ausführungen der ASt zu den Vorteilen ihres Lösungsansatzes hinlänglich nachvollziehen zu können.

Darüber hinaus sind Aufklärungen wertungsrelevanter Angebotsbestandteile, hier das Durchführungskonzept, wegen des damit verbundenen Manipulationsrisikos und der Gefahr, der Ungleichbehandlung der Bieter, allenfalls nur sehr eingeschränkt möglich. Anderenfalls kann die Grenze zur unzulässigen Nachverhandlung schnell überschritten werden. Aufklärungsgespräche dienen unabhängig davon grundsätzlich lediglich der Klärung etwaiger Zweifel, nicht aber der Behebung von Verständnisproblemen. Der Bieter muss so sorgfältig arbeiten, dass sein Angebot aus sich heraus verständlich ist.

Ergänzungen oder inhaltliche Nachbesserungen des wertungsrelevanten Konzepts hätte die Ag im Rahmen eines etwaigen Aufklärungsgesprächs wegen § 56 Abs. 3 S. 1 VgV ohnehin nicht berücksichtigen dürfen. Das Durchführungskonzept wurde daher zu Recht mit dem Inhalt gewertet, der ihr mit Ablauf der Angebotsfrist vorlag.

**Praxistipp:**

Gerade bei der Erstellung konzeptioneller Angebote ist darauf zu achten, dass zur Wertung keine mündlichen Erläuterungen notwendig sind. Ein wertungsrelevanter Austausch ist unzulässig und kann nicht Gegenstand eines Aufklärungsgesprächs sein.

[VK Bund, Beschluss vom 11.06.2021, Az.: VK 1 – 44/21](#)

**Ansprechpartner:**

Lars Wiedemann, [wiedemann@abst-mv.de](mailto:wiedemann@abst-mv.de), 0385 61738 117



## International

---

**Aus der EU****EU-Kommission: Fast 2 Milliarden Euro für den digitalen Wandel in Europa**

Die EU-Kommission hat drei Arbeitsprogramme für das Programm Digitales Europa mit einem Budget von insgesamt 1,98 Mrd. Euro angenommen. Davon sind 1,38 Mrd. Euro unter anderem für Investitionen in künstliche Intelligenz, Cloud und Datenräume, Quantenkommunikation und digitale Kompetenzen vorgesehen. Für Cybersicherheit stehen 269 Mio. Euro und 329 Mio. Euro für das Netz europäischer Zentren für digitale Innovation bereit. „Unser Ziel ist, dass alle in Europa – Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Verwaltungen – von marktreifen technologischen Lösungen profitieren können“, sagte die Exekutiv-Vizepräsidentin der EU-Kommission, Margrethe Vestager. Die ersten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen werden Ende November veröffentlicht.

Dezember 2021

Diese erste Reihe von Arbeitsprogrammen sieht strategische Investitionen vor, die entscheidend für die Verwirklichung der Ziele der Kommission mit Blick Europas digitale Dekade sein werden.

Das Hauptarbeitsprogramm für das Programm Digitales Europa umfasst u. a. folgende Investitionen:

- Einrichtung gemeinsamer Datenräume (z. B. Datenräume für Fertigung, Mobilität und Finanzen), die den Unternehmen – auch kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und neugegründeten Unternehmen (Start-ups) – sowie dem öffentlichen Sektor den grenzüberschreitenden Datenaustausch erleichtern, sowie eines Zusammenschlusses von Cloud-to-Edge-Infrastrukturen und -Diensten, d. h. eines Rückgrats aus digitalen Lösungen, die einen sicheren Datenverkehr garantieren;
- Aufbau von Erprobungs- und Versuchseinrichtungen für KI-gestützte Lösungen zur Steigerung des Einsatzes vertrauenswürdiger KI (auch durch KMU und Start-ups), um wichtige gesellschaftliche Herausforderungen wie Klimawandel und nachhaltige Gesundheitsversorgung zu bewältigen (z. B. Einrichtung von KI-Erprobungsanlagen für das Gesundheitswesen und intelligente Städte und Gemeinschaften);
- Aufbau einer sicheren Quantenkommunikationsinfrastruktur für die EU (EuroQCI), die eine hohe Widerstandsfähigkeit gegen Cyberangriffe bieten wird;
- Einrichtung und Durchführung von Masterstudiengängen zu wichtigen fortgeschrittenen digitalen Technologien, um den Erwerb digitaler Kompetenzen in Europa zu fördern, darunter auch Kurzlehrgänge für KMU zum Thema Digitales – wie in der Kompetenzagenda von 2020 und in der KMU-Strategie angekündigt;
- Aufbau, Betrieb, Weiterentwicklung und ständige Pflege digitaler Dienste, die eine grenzübergreifende Interoperabilität von Lösungen fördern, um die öffentlichen Verwaltungen zu unterstützen (z. B. in Bezug auf die europäische digitale Identität).

Das Arbeitsprogramm zur Cybersicherheit umfasst Investitionen in den Aufbau fortgeschrittener Ausrüstungen, Werkzeuge und Dateninfrastrukturen im Bereich der Cybersicherheit. Es wird die Entwicklung und optimale Nutzung der Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Cybersicherheit finanzieren, den Austausch bewährter Verfahren fördern und die breite Einführung modernster Cybersicherheitslösungen in der gesamten europäischen Wirtschaft ermöglichen.

Zur Verwirklichung seiner Ziele sieht das Programm Digitales Europa vor, dass ein Netz europäischer Zentren für digitale Innovation geschaffen wird, das privaten und öffentlichen Einrichtungen in ganz Europa – darunter auch nationalen, regionalen bzw. lokalen Behörden – das Erproben neuer Technik ermöglichen und Unterstützung beim digitalen Wandel leisten wird. Die europäischen Zentren für digitale Innovation werden ein wichtiges Instrument in der EU-Politik sein, insbesondere in der Industriepolitik und in der Politik für kleine und mittlere Unternehmen und Start-ups, denn sie werden die Unternehmen wie auch den öffentlichen Sektor beim zweifachen, nämlich ökologischen und digitalen Wandel unterstützen. Die Pressemitteilung der Kommission zum Thema finden Sie [hier](#).

Quelle: EU-Kommission



## Aus den Bundesländern

### **Bayern: Unterstützung für Start-ups aus Bayern bei der Erschließung neuer Auslandsmärkte**

Mit dem neuen Förderprogramm "Start-up International" des Bayerischen Wirtschaftsministeriums erhalten technologieorientierte Start-ups bis zu 23.000 Euro pro Zielland in einem Zeitraum von 12 Monaten. Das 2,1 Millionen Euro starke Programm ist Teil der Hightech Agenda Plus und wurde in enger Abstimmung mit dem Außenwirtschaftszentrum Bayern sowie mit verschiedenen Partnern aus Start-up-Organisationen entwickelt. Förderberechtigt sind Start-ups, die nicht älter als fünf bzw. acht Jahre sind. Gefördert werden durch das Programm u. a. Beratungs- und Coachingleistungen, Marketing- und Werbungsmaßnahmen und die Teilnahme an Messen mit 50 Prozent, wobei maximal zwei neue Zielländer erschlossen werden können. Anträge können bis 30. September 2022 gestellt werden. Auskünfte zum Programm und Hilfe bei der Antragstellung erhalten die Unternehmen beim Außenwirtschaftszentrum Bayern. Weitere Informationen zu Förderprogramm und zur Beantragung finden Sie unter: [www.startup-international.de](http://www.startup-international.de).

#### **Ihr Ansprechpartner:**

Steffen Müller, [muellers@abz-bayern.de](mailto:muellers@abz-bayern.de), Tel.: 089/51163172

## Veranstaltungen

### **Vorankündigung für vergaberechtliche Seminare 2022:**

#### **08. Februar 2022 Vergaberecht für Einsteiger: Anfängerkurs für Auftraggeber und Bieter ohne Vorkenntnisse**

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie in Kürze weitere Infos zum Seminarinhalt und können sich direkt online anmelden.

**Termin:** 08. Februar 2022, 9:00 - 14:30 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**

**Referentin:** Syndikusrechtsanwältin Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.  
**Teilnahmeentgelt:** 190,00 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen

#### **17. Februar 2022: Vertiefungsseminar Vergaberecht: Praxisrelevante Themen der aktuellen Rechtsprechung**

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie in Kürze weitere Infos zum Seminarinhalt und können sich direkt online anmelden

**Termin:** 17. Februar 2022, 9:30 - 15:30 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**  
**Referenten:** Syndikusanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen, Wiesbaden  
Dr. Peter Braun, Partner Dentons, Frankfurt  
**Teilnahmeentgelt:** 190,00 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen



## **Impressum**

---

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.  
Karl-Glässing-Str. 8  
65183 Wiesbaden

Telefon: 0611 974588-0  
Fax: 0611 974588-20  
E-Mail: [info@absthessen.de](mailto:info@absthessen.de)  
Internet: [www.absthessen.de](http://www.absthessen.de)

Inhaltlich verantwortlich gemäß § 6 MDStV  
Geschäftsführerin der ABSt Hessen e.V.  
Brigitta Trutzel Rechtsanwältin  
Aufsichtsgremium  
Vorstand der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt Hessen)

**Redaktion:** Steffen Müller, Auftragsberatungszentrum Bayern e.V., Telefon: (0)89 5116-3172, E-Mail: [muellers@abz-bayern.de](mailto:muellers@abz-bayern.de)

**unter Mitarbeit der Auftragsberatungsstellen in Deutschland [www.auftragsberatungsstellen.de](http://www.auftragsberatungsstellen.de)**

**Verantwortlich für die Rubrik Recht:**  
ABSt Brandenburg und Auftragsberatungsstelle Hessen e. V.